



# GESELLENPRÜFUNG UND MEISTERPRÜFUNG

im Handwerk



IG METALL



# Inhalt

	<b>Seite</b>
Geschichte / Tradition.....	<b>4</b>
Die Gesellenprüfung.....	<b>5</b>
Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Übersicht und Aufgaben .....	<b>6</b>
Benennung der Prüfungsausschüsse.....	<b>7</b>
Zulassung zur Prüfung und Durchführung.....	<b>8</b>
Vergütung und Freistellung.....	<b>9</b>
Die Meisterprüfung.....	<b>10-13</b>

## TRADITION

Die Berufsausbildung im Handwerk hat eine längere Tradition als die in der Industrie. Mit der Verstädterung bildete sich das Handwerk heraus und damit auch seine Organisationen in Form von Zünften.

Dieser Zusammenschluss diente vor allem dem Schutz vor unnötiger Konkurrenz. So durften nur Zunftmitglieder eine Gewerbetätigkeit ausüben. Das sorgte einerseits dafür, dass nicht jeder Beliebige ein Handwerk ausüben konnte, schränkte aber auch die Berufsfreiheit stark ein. Erst mit dem Erstarren der bürgerlichen Gesellschaft und der beginnenden Industrialisierung wurden die Privilegien der Zünfte, u.a. als Folge der Französischen Revolution, in den deutschen Staaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeschränkt und die Gewerbefreiheit eingeführt. In der folgenden Zeit schwankte die Gesetzgebung zwischen den Polen „Gewerbefreiheit“ und „Qualitätssicherung durch Prüfungen“.

**1810** wurde in Preußen – nach den verlorenen Kriegen gegen Napoleon – die Gewerbesteuer eingeführt. Damit war eine Mitgliedschaft in einer Zunft (Innung) nicht mehr notwendig, um ein Gewerbe auszuüben.

**1845** wurden mit der „Allgemeinen Gewerbeordnung“ wiederum Bedingungen für die Genehmigung von Gewerbebetrieben festgelegt, so z.B. auch Befähigungsnachweise durch staatliche Prüfungen. Damit war der (rechtliche) Grundstein für die Lehrlingsausbildung gelegt.

**1849** wurden Gesellen- und Meisterprüfungen eingeführt. Wer einen bestimmten Beruf ausüben wollte, musste eine Prüfung ablegen. „Der zu Prüfende muß durch Lösung von Aufgaben darthun, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen.“

**1908** wurde der „Kleine Befähigungsnachweis“ eingeführt: „In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben.“

**1935** folgte der „Große Befähigungsnachweis“, d. h. der selbständige Betrieb eines Handwerks war nur denjenigen gestattet, die die Meisterprüfung bestanden.

**1953** schließlich wurden gesetzliche Bestimmungen für das Handwerk aus der Gewerbeordnung vollständig herausgelöst und die Handwerksordnung erlassen. Der selbständige Betrieb eines der darin aufgeführten 93 Handwerke war nur denjenigen gestattet, die die Meisterprüfung bestanden hatten. Diese Sonderregelungen bestehen bis heute in der Handwerksordnung (HWO) fort.

**2004** wurde die Meisterpflicht für 40 Berufe im Handwerk abgeschafft.

**2020** wurde die Meisterpflicht für 12 Handwerke wieder eingeführt.

# DIE GESELLENPRÜFUNG

Für die Gesellenprüfung im Handwerk gelten bestimmte Regelungen, die sich von denen nach dem Berufsbildungsgesetz unterscheiden.

Zunächst ist hervorzuheben, dass es im Handwerk zwei Organisationen bzw. Institutionen gibt, die die Gesellenprüfung organisieren. Grundsätzlich ist die Handwerkskammer (HWK) als zuständige Stelle für die Organisation von Gesellenprüfungen zuständig. Allerdings delegiert sie diese Aufgabe meistens an eine Handwerksinnung. So werden nur ca. 20 % der Prüfungen von Handwerkskammern organisiert, dagegen 80 % von Handwerksinnungen. Die Handwerkskammer bleibt dabei aber immer die nach dem Gesetz zuständige Stelle.

Die Handwerkskammer errichtet für die Abnahme der Gesellenprüfung Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten, für die eine Kammer zuständig ist. Die Handwerkskammer kann aber auch Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. Die Leistungsfähigkeit einer Handwerksinnung zur ordnungsgemäßen Durchführung ist in der Regel gegeben, wenn sie in der Lage ist ...

- ▶ einen Gesellenausschuss ordnungsgemäß zu bilden,
- ▶ einen Gesellenprüfungsausschuss ordnungsgemäß zu besetzen,
- ▶ eine ordnungsgemäße Abnahme von vorgeschriebenen Zwischenprüfungen zu gewährleisten,
- ▶ eine ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfung zu gewährleisten,
- ▶ Gesellenprüfungen in einer Größenordnung, die die Errichtung eines eigenen Prüfungsausschusses rechtfertigt, kontinuierlich abzunehmen und
- ▶ die finanziellen Mittel zur Deckung der entstehenden Kosten bereitzustellen.

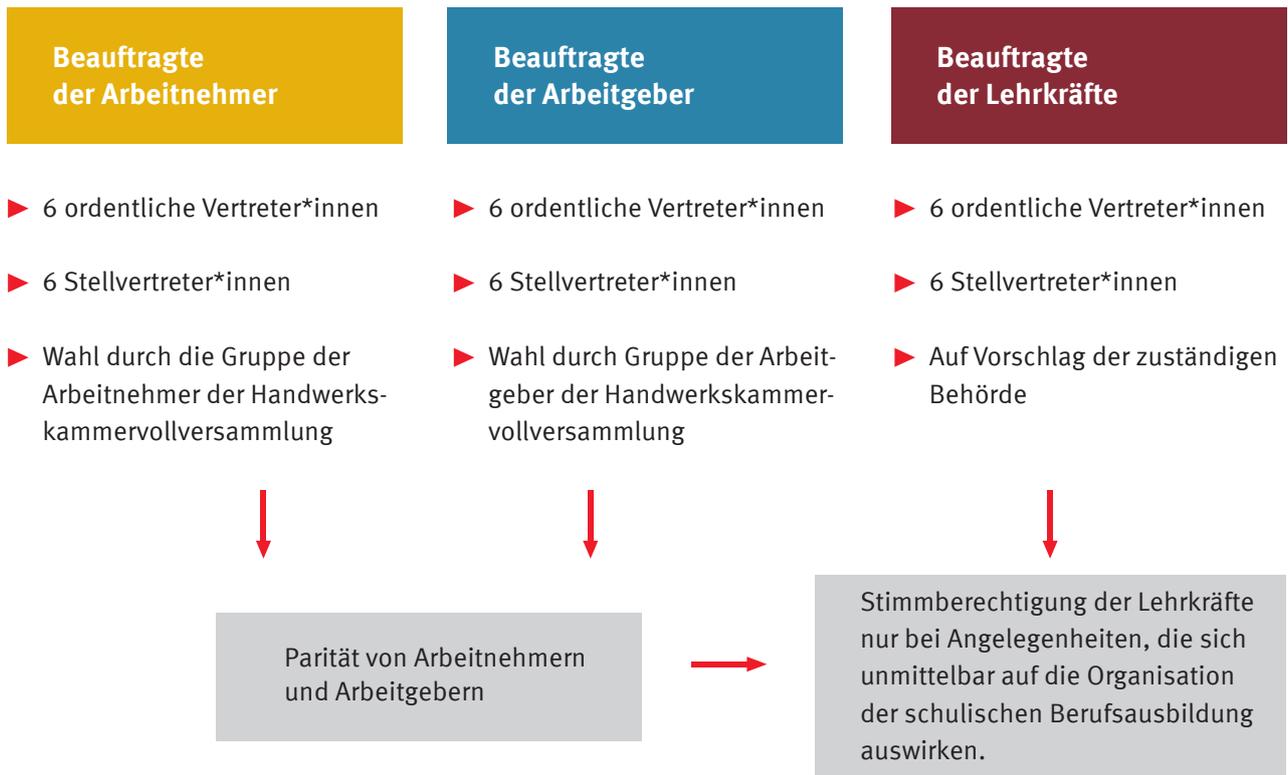
Nur wenn das alles vollständig gewährleistet ist, ist die Übertragung der Organisation zur Durchführung der Gesellenprüfung auf eine Innung zulässig.

Der Berufsbildungsausschuss der jeweiligen Handwerkskammer hat die Pflicht, das kontinuierlich zu kontrollieren. Das bedeutet, die Geschäftsführung, die bei der Handwerkskammer für die berufliche Bildung zuständig ist, muss darüber berichten, ob und wie die Kontrolle regelmäßig durchgeführt wird.

**Im § 44 Handwerksordnung ist festgelegt, dass der Berufsbildungsausschuss in wichtigen Fragen der der beruflichen Bildung anzuhören ist; das gilt insbesondere für Verwaltungsgrundsätze zur Durchführung von Prüfungen. Dazu gehört auf jeden Fall die Übertragung der Organisation der Prüfung auf eine Handwerksinnung.**

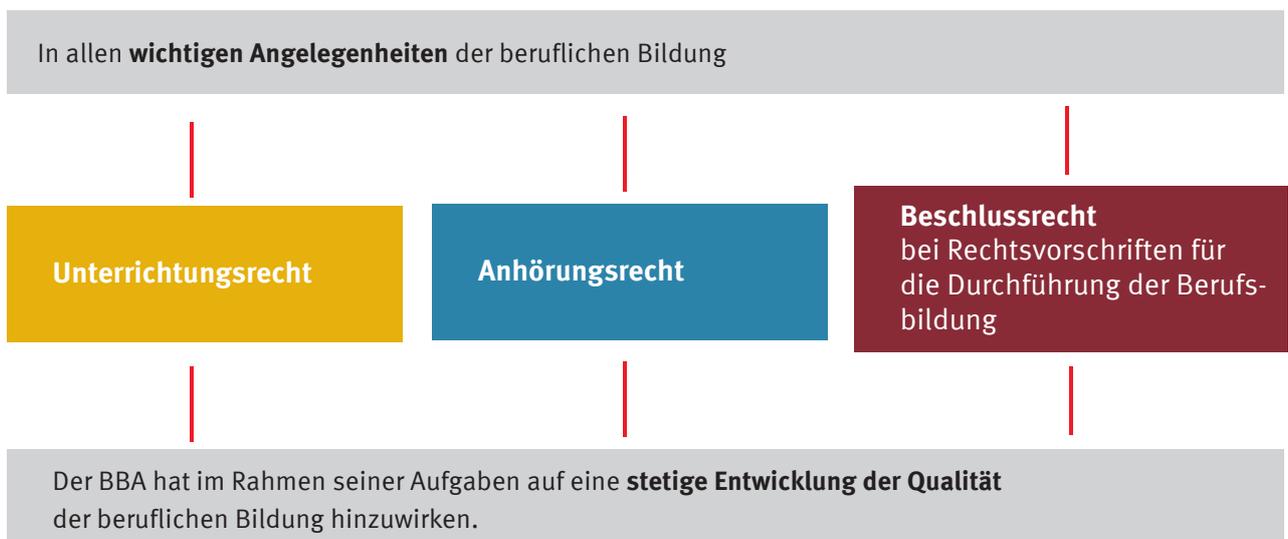


## Errichtung eines Berufsbildungsausschusses (BBA) der Handwerkskammer



## ÜBERSICHT DER AUFGABEN DES BBA

(Grundlage: § 79 BBiG / § 44 HwO)



# BENENNUNG DER PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE

Mit der Novellierung der Handwerksordnung 2021 wurde u.a. das Benennungsverfahren für die Prüfungsausschüsse neu geregelt. Es gibt es aktuell unterschiedliche Benennungsverfahren und Zuständigkeiten für die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in Prüfungsausschüssen für die Gesellenprüfung:



**Neu wurde in die Handwerksordnung aufgenommen, dass für die Arbeitnehmervertreter/-innen in der Kammervollversammlung und im Gesellenausschuss der Innungen ein Vorschlagsrecht der Gewerkschaften festgeschrieben ist. Deren Berufungsvorschläge sollen berücksichtigt werden, d.h., schlichte Ignorierung durch die jeweiligen Geschäftsführungen ist nunmehr rechtswidrig. Vielmehr darf ein Vorschlag nur aus sog. wichtigen Gründen abgelehnt werden.**

## **So heißt es jetzt im § 34 Handwerksordnung zur Berufung der Prüfungsausschussmitglieder (Absätze 4 und 5):**

**(4)** Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

**(5)** Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Vorschläge der im Bezirk der Handwerksinnung bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

**Damit die Arbeitnehmervertreter den Innungsprüfungsausschüssen rechtssicher arbeiten können, ist die Einhaltung des in der Innungssatzung festgelegten Wahlverfahrens zwingend erforderlich**



Werden Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt, werden die Arbeitnehmervertreter/-innen von den Gewerkschaften benannt. Hier gibt es keine Wahlmöglichkeit; die von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Prüfungsausschussmitglieder müssen berücksichtigt werden.

Wir gehen daher davon aus, dass diese Grundsätze des BBiG auch im Handwerk gelten, auch wenn der Gesetzestext nicht ganz eindeutig ist.

# ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG UND DURCHFÜHRUNG

## Zulassung zur Prüfung

Anders als im Berufsbildungsgesetz entscheidet nach der Handwerksordnung nicht die Kammerverwaltung, sondern allein der Prüfungsausschussvorsitz über die Zulassung zur Gesellenprüfung. Im § 37a der Handwerksordnung heißt es dazu: „Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.“ Weiter heißt es: „Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.“ Diese fachbezogene Regelung des Handwerks sollte auch für BBiG-Prüfungen eingeführt werden.

Durch die Formulierung „im Einvernehmen mit den Mitgliedern“ ist klargelegt, dass diese Entscheidung nur einstimmig vom Prüfungsausschuss getroffen werden kann. Es müssen also alle Mitglieder ihre Zustimmung erteilen, d.h., eine Enthaltung ist nicht zulässig.

## Transparenz

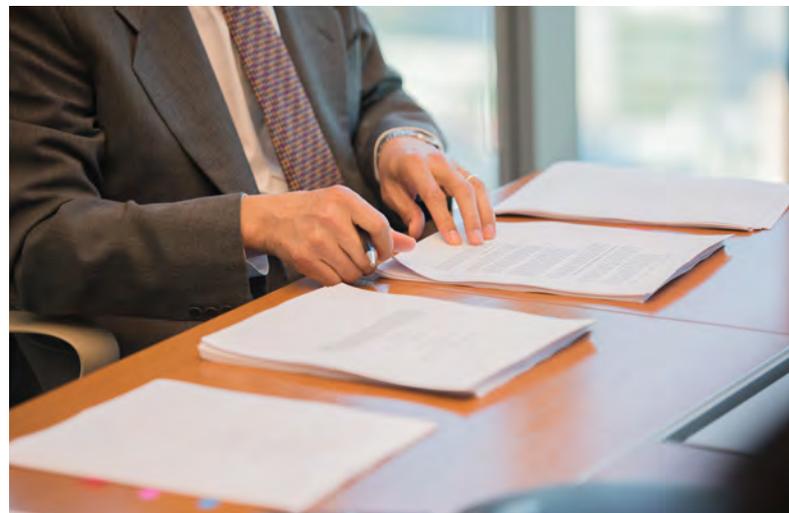
Neu festgelegt ist, dass die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten sind. Die Vorschlagsberechtigten sind darüber zu unterrichten, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen und weiteren Prüfenden berufen wurden.

## Prüferdelegation

Neu ist, dass die Handwerkskammer oder die von der Handwerkskammer zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen kann. Die Berufung kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

Wichtig ist aber, dass die Prüferdelegation zwar eingerichtet werden können, über den Einsatz entscheidet aber nur der Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss muss einstimmig entscheiden, ob eine Prüferdelegation zum Einsatz kommt. In § 35 a Absatz 2 heißt es: „Die Handwerkskammer oder im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 3 die Handwerksinnung kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.“



## Vergütung und Freistellung

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

### Prüfende sind von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn

- ▶ es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und
- ▶ wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Häufig wird ein wichtiger betrieblicher Grund vorgeschoben, wenn es darum geht, dass jemand nicht für die Prüfung freigestellt werden soll. Doch was ist ein wichtiger betrieblicher Grund?

**Ein betrieblicher Grund liegt vor, wenn die Freistellung die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht.**

**Das muss vom Betrieb allerdings nachvollziehbar und rational begründet werden, die reine Behauptung reicht nicht aus.**

Andere Fragen zum Ablauf und zur Durchführung der Prüfung unterscheiden sich nicht von den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes. Für den Inhalt von Prüfungen gilt: Die Handlungsstruktur von Prüfungen ist in den Ausbildungsordnungen durch selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren charakterisiert. Das bedeutet, Prüflinge müssen vor ein berufstypisches Problem gestellt werden, das sie fachlich kompetent lösen sollen. Das erfordert:

- ▶ Analyse des Problems, Auftrags/der Situation,
- ▶ Klärung der vorhandenen und benötigten Ressourcen,
- ▶ Bereitstellung von Wissen und Material (Reproduktion vorhandenen Wissens sowie Erschließen nicht präsenter Informationen, Beschaffung),
- ▶ Planung von Handlungsschritten,
- ▶ Anwendung - Wissen und Können situationsgerecht einsetzen,
- ▶ Beurteilung des Handlungsergebnisses

Derartige Aufgabenstellungen, d.h. berufstypische Probleme sind dadurch gekennzeichnet, dass „die Mittel zum Erreichen eines Zieles unbekannt sind oder die bekannten Mittel auf neue Weise zu kombinieren sind, aber auch dadurch, dass über das angestrebte Ziel keine klaren Vorstellungen existieren.“<sup>1</sup> Aufgabenstellungen, die nur eine richtige Lösung kennen, sind wirklichkeitsfremd.



<sup>1</sup>) Dörner, D.: Vom Umgang mit Unbestimmtheit und Komplexität, Bern 1983, S. 302 f

# DIE MEISTERPRÜFUNG

Die Meisterprüfung ist im Unterschied zu den Gesellenprüfungen eine Staatsprüfung. Deshalb ist in zulassungspflichtigen Handwerksberufen (Anlage A der Handwerksordnung) der Meisterprüfungsausschuss kein Kammerausschuss sondern eine staatliche Prüfungsbehörde am Sitz der HWK. Die höhere Verwaltungsbehörde errichtet die Meisterprüfungsausschüsse nach Anhörung der Handwerkskammer und ernennt auf Grundlage ihrer Vorschläge die Mitglieder und die Stellvertreter für längstens fünf Jahre. Die Handwerkskammer bzw. die zuständigen Innungen unterstützen die Meisterprüfungsausschüsse durch das Führen der laufenden Geschäfte.

**Die Meisterprüfung im Handwerk umfasst vier Prüfungsteile, die in beliebiger Reihenfolge durchlaufen werden können. Die Prüfungsteile I und II sind fachbezogen und je nach Handwerk unterschiedlich, die Teile III und IV sind fachübergreifend und für alle Handwerke gleich:**

- ▶ Teil I: Praktische Aufgaben, die z.B. einem Kundenauftrag entsprechen
- ▶ Teil II: Anwenden von Fachtheorie
- ▶ Teil III: Handeln als Betriebsinhaber/-in oder Führungskraft
- ▶ Teil IV: Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung. Alternativ kann bei Vorliegen einer Prüfung nach Ausbilder-Eignungs-Verordnung (AEVO) auch eine Befreiung beantragt werden



## NACHFOLGENDE TABELLE GIBT EINEN ÜBERBLICK ÜBER GÄNGIGE INHALTE DER MEISTERPRÜFUNGSORDNUNGEN

Teil I	Teil II	Teil III	Teil IV
<p>▶ <b>Prüfungsprojekt</b> über ein Produkt des jeweiligen Handwerkszweigs/ Gewerks</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung von Entwurfs-, Planungs-, Berechnungs- und Kalkulationsunterlagen</li> <li>- Anfertigung bzw. Erweiterung eines Produktes</li> <li>- Erstellung von Prüfprotokollen</li> </ul> <p>▶ <b>Fachgespräch</b> bezogen auf das Prüfungsprojekt, maximal 30 Min. Projekt und Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewertet</p> <p>▶ <b>Situationsaufgabe</b> Vervollständigung des Nachweises beruflicher Handlungskompetenz; Meisterprüfungsprojekt und Situationsaufgabe werden 2:1 gewichtet</p>	<p>Schriftlich zu bearbeitende, fallbezogene Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kundenanforderungen und Probleme bewerten und lösen</li> <li>▶ Auftragsabwicklung</li> <li>▶ Betriebsführung und Betriebsorganisation</li> </ul>	<p>Schriftlich zu bearbeitende, komplexe, fallbezogene Aufgaben, Handlungsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen</li> <li>▶ Betriebsgründung bzw. -übernahme</li> <li>▶ Unternehmensführung</li> </ul>	<p>Berufs- und arbeitspädagogische Planung, Durchführung und Kontrolle Lehrlingsausbildung</p> <p><b>schriftlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen</li> <li>▶ Ausbildung vorbereiten und Einstellung</li> <li>▶ von Auszubildenden durchführen</li> <li>▶ Ausbildung durchführen</li> <li>▶ Ausbildung abschließen</li> </ul> <p><b>praktisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Präsentation / praktische Durchführung einer Ausbildungssituation und</li> <li>▶ Fachgespräch</li> </ul>

### Bestehensregelung

Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erreicht wurden.

Die Prüfung ist in der Regel nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder wenn nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

Für die Meisterprüfung wurde 2001 erstmals ein bundeseinheitlicher Verfahrensrahmen eingeführt, die Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfV). Bis dahin haben Handwerkskammern das Prüfungsverfahren weitgehend selbständig geregelt. Im Dezember 2021 hat der Bundesrat einem Vorschlag der Bundesregierung zugestimmt, das Verfahren zur Meisterprüfung zu modernisieren. Damit sollen die personelle und organisatorische Flexibilität erhöht und rechtlich belastbare Prüfungen ermöglicht werden. Die Novellierung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung war nötig geworden, weil mit dem Fünften Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung u.a. die Gesellen- und Meisterprüfung neu geordnet wurden. Eine der einschneidendsten Änderungen besteht darin, dass die Meisterprüfungsausschüsse zukünftig nicht mehr für die „Abnahme der Meisterprüfungen“, sondern (nur) für

deren „Durchführung“ zuständig sind (§ 47 Abs. 1 S. 1 HwO). Daneben wurde die Zahl der Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse von fünf auf vier Personen reduziert (§ 48 Abs. 1 HwO). Damit sollte auf Drängen der Gewerkschaften u.a. die Parität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite hergestellt werden. Mit dem neuen § 48a der Handwerksordnung wurden die Aufgaben und Befugnisse der neu eingeführten Prüfungskommission geregelt, die den Prüferdelegationen nach dem Berufsbildungsgesetz entsprechen. Eine Prüfungskommission ist zuständig für die Abnahme und abschließende Bewertung von bestimmten Prüfungsleistungen. Die konkrete Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ist nicht in der HwO, sondern in der Meisterprüfungsverfahrensverordnung geregelt (§ 10 MPVerfV).

## Mit diesen Neuerungen wurden eine Reihe von strukturellen Entscheidungen für das Meisterprüfungswesen getroffen:

- ▶ Die Gesamtverantwortung für die **Durchführung**, d.h. für den Inhalt und das Verfahren der Meisterprüfungen liegt beim Meisterprüfungsausschuss

**Die/der Vorsitzende, die/der dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet worden ist, nicht angehören soll, hat, anders als imBBIG, weitreichende Aufgaben:**

- ▶ Entscheidung, ob der Prüfungsausschuss für einen Prüfling zuständig ist
- ▶ Entscheidung über die Zulassung zur Meisterprüfung
- ▶ Festlegung der Prüfungstermine
- ▶ Festlegung von Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungsleistungen
- ▶ Regelung der Aufsicht während der Prüfungen
- ▶ Entscheidung über die Zulassung von Gästen während einer Prüfung
- ▶ Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei Rücktritt von einem Prüfungsteil

Der Meisterprüfungsausschuss bildet (autonom) eine oder mehrere Prüfungskommissionen und legt fest, wofür die Prüfungskommission zuständig ist.

**Folgende Prüfungsleistungen kann eine Prüfungskommission abnehmen und abschließend bewerten:**

- ▶ Meisterprüfungsprojekte oder Meisterprüfungsarbeiten
- ▶ Fachgespräche, Ergänzungsprüfungen und sonstige mündliche Prüfungen
- ▶ Situationsaufgaben oder Arbeitsproben in Teil I sowie Präsentationen oder praktische Durchführung einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung Schriftliche Prüfungen
- ▶ Prüfungskommissionen bewerten die Prüfungsleistung einzelner, festzulegender Prüfungsteile abschließend. Der Meisterprüfungsausschuss hat diese Bewertung zu übernehmen
- ▶ Der Meisterprüfungsausschuss beruft für die Dauer von maximal fünf Jahren Personen, die in Prüfungskommissionen Einsatz finden können. Die Handwerkskammer hat zu diesem Zweck eine Liste mit prüfungsberechtigten Personen zu erstellen. Dabei sind Vorschläge der Gesellenvertreter der Vollversammlung sowie die bestehender Gewerkschaften bzw. von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern zu berücksichtigen. Der Meisterprüfungsausschuss ist an die Liste nicht gebunden.

- ▶ Prüfende Personen müssen in jedem Fall die Voraussetzungen für eine Ernennung als Mitglied des Meisterprüfungsausschusses erfüllen. Sie müssen hinreichend fachlich qualifiziert sein. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
- ▶ Der Meisterprüfungsausschuss kann seine eigenen Mitglieder und Stellvertreter in Prüfungskommissionen berufen.
- ▶ Sofern Prüfungsleistungen sachlich in einem Zusammenhang zueinander stehen (z. B. Meisterprüfungsprojekt und darauf bezogenes Fachgespräch), müssen diese von ein und derselben Prüfungskommission abgenommen und bewertet werden (§ 10 Absatz 5 Satz 3 MPVerfV).

## Beschlussfassungen

Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt – abgesehen von den u.g. Ausnahmen - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für bestimmte Beschlüsse müssen alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses anwesend sein. Dies gilt für:

- ▶ Zulassung zur Meisterprüfung, soweit darüber nicht der Vorsitzende des entschieden hat,
- ▶ Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen,
- ▶ Bildung der Prüfungskommissionen für die Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen,
- ▶ Feststellung der Note für jeden der Teile der Meisterprüfung,
- ▶ Bestehen oder Nichtbestehen der Teile der Meisterprüfung und der Meisterprüfung insgesamt,
- ▶ Bildung der Gesamtnote der Meisterprüfung.

**Für folgende Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich (d.h. bei einer Gegenstimme kommt kein Beschluss zustande):**

- ▶ Entscheidungen über Befreiungsanträge
- ▶ Nichtanwendung des Befangenheitsausschlusses
- ▶ Bildung von Prüfungskommissionen und Aufgabenzuweisung

## Beschlüsse im Umlaufverfahren

Alle Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Mitglieder ausdrücklich zustimmen. Umlaufverfahren können physisch oder elektronisch durchgeführt werden. Bei einem elektronischen Umlaufverfahren genügt ein elektronisch übermitteltes Votum der MPA-Mitglieder. Die persönliche Unterschrift auf Niederschriften nach § 24 MPVerfV kann ebenfalls im Umlaufverfahren durch Namenswiedergabe ersetzt werden.



### Quellen

Handwerksordnung (HWO) in der Fassung von 2022: <https://www.gesetze-im-inter-net.de/hwo/HwO.pdf>

Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben - Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfV): <https://www.gesetze-im-internet.de/mpverfv/MPVerfV.pdf>

## **Impressum**

IG Metall

Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main

Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzende: Christiane Benner

Kontakt: [vorstand@igmetall.de](mailto:vorstand@igmetall.de)

V.i.S.d.P. / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:

Dr. Hans-Jürgen Urban, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main

Kontakt: [pruefen@igmetall.de](mailto:pruefen@igmetall.de)

Autoren: Andreas Kahl-Andresen, Maren Keup-Gottschalck, Gerd Labusch Gestaltung:

Carina Campbell (Ausbildung Mediengestaltung, BFW Hamburg)

Bilder: AdobeStock\_274192859, AdobeStock\_222575276, AdobeStock\_295932699

AdobeStock\_395377962, AdobeStock\_490462789, AdobeStock\_270195962,

AdobeStock\_534190088

2024

*Die Publikation wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen FZK: PRUEF006B gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei der Autorin/beim Autor.*





### **Kontakt**

IG Metall

Wilhelm-Leuschner-Str. 79

60329 Frankfurt

Telefon: +49 69 6693 2528

Telefax: +49 69 6693 2131

[berufsbildung@igmetall.de](mailto:berufsbildung@igmetall.de)

[www.igmetall.de](http://www.igmetall.de)